



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALSEKRETARIAT

Brüssel, den 15.11.2016  
SG-Greffe(2016) D/ 16923

Nationalrat  
Dr Karl Renner-Ring 3,  
A-1017 Wien

Ergänzende Mitteilung nach Übermittlung eines Entwurfs eines Gesetzgebungsakts gemäß dem Protokoll (Nr. 2) zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union betreffend die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit

**COM(2016) 709 final vom 9.11.2016**

In Anbetracht der außerordentlichen Dringlichkeit des übermittelten Entwurfs eines Gesetzgebungsakts und gemäß dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit ersucht die Kommission die nationalen Parlamente hiermit, ihre Antwort vor Ablauf der im Protokoll (Nr. 2) festgesetzten Achtwochenfrist an SG-NATIONAL-PARLIAMENTS@ec.europa.eu zu übermitteln. Es wäre ideal, wenn die nationalen Parlamente nach Möglichkeit bis zum 28. November 2016 bestätigen könnten, dass sie nicht beabsichtigen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu übermitteln.

Eine Abstimmung im Europäischen Parlament, mit der die Delegierte Verordnung der Kommission über das Basisinformationsblatt abgelehnt wurde, hat zu Rechtsunsicherheit in Bezug auf die Anwendung einiger Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (PRIIP-Verordnung) geführt, die am 31. Dezember 2016 in Kraft treten soll. Das Europäische Parlament und 23 Mitgliedstaaten haben die Kommission aufgefordert, den Geltungsbeginn der Verordnung zu verschieben. In Anbetracht der Notwendigkeit, Rechtssicherheit zu gewährleisten, hat sich die Kommission bereit erklärt, einen diesbezüglichen Vorschlag zu unterbreiten. Angesichts der sehr kurzen Zeit bis zum Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 muss der Rechtsakt zur Verschiebung des Geltungsbeginns dringend angenommen werden.

Der Gesetzgebungsvorschlag hat einen sehr begrenzten Anwendungsbereich und zielt ausschließlich auf die Verschiebung des Geltungsbeginns der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 ab. Nach Auffassung der Kommission gibt diese begrenzte Änderung keinen Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Subsidiarität.

Für den Generalsekretär

Jordi AYET PUIGARNAU

Direktor



## EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALSEKRETARIAT

Brüssel, den 15.11.2016  
SG-Greffé(2016) D/ 16922

Bundesrat  
Dr Karl Renner-Ring 3,  
A-1017 Wien

Ergänzende Mitteilung nach Übermittlung eines Entwurfs eines Gesetzgebungsakts gemäß dem Protokoll (Nr. 2) zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union betreffend die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit

### **COM(2016) 709 final vom 9.11.2016**

In Anbetracht der außerordentlichen Dringlichkeit des übermittelten Entwurfs eines Gesetzgebungsakts und gemäß dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit ersucht die Kommission die nationalen Parlamente hiermit, ihre Antwort vor Ablauf der im Protokoll (Nr. 2) festgesetzten Achtwochenfrist an SG-NATIONAL-PARLIAMENTS@ec.europa.eu zu übermitteln. Es wäre ideal, wenn die nationalen Parlamente nach Möglichkeit bis zum 28. November 2016 bestätigen könnten, dass sie nicht beabsichtigen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu übermitteln.

Eine Abstimmung im Europäischen Parlament, mit der die Delegierte Verordnung der Kommission über das Basisinformationsblatt abgelehnt wurde, hat zu Rechtsunsicherheit in Bezug auf die Anwendung einiger Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (PRIIP-Verordnung) geführt, die am 31. Dezember 2016 in Kraft treten soll. Das Europäische Parlament und 23 Mitgliedstaaten haben die Kommission aufgefordert, den Geltungsbeginn der Verordnung zu verschieben. In Anbetracht der Notwendigkeit, Rechtssicherheit zu gewährleisten, hat sich die Kommission bereit erklärt, einen diesbezüglichen Vorschlag zu unterbreiten. Angesichts der sehr kurzen Zeit bis zum Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 muss der Rechtsakt zur Verschiebung des Geltungsbeginns dringend angenommen werden.

Der Gesetzgebungsvorschlag hat einen sehr begrenzten Anwendungsbereich und zielt ausschließlich auf die Verschiebung des Geltungsbeginns der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 ab. Nach Auffassung der Kommission gibt diese begrenzte Änderung keinen Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Subsidiarität.

Für den Generalsekretär

Jordi AYET PUIGARNAU

Direktor